

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.06.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/20/0069

Rechtssatz

Aus dem 25. Erwägungsgrund lässt sich ableiten, dass mit der Dublin III-VO (ua. auch) das Ziel verfolgt wird, den Aufbau eines Raums ohne Binnengrenzen, in dem der freie Personenverkehr gemäß den Bestimmungen des AEUV gewährleistet wird, zu fördern. Einem solchen Ziel würde aber die Ausklammerung des Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO zweifellos zuwider laufen. Würde nämlich die unrechtmäßige Einreise in das Gebiet der Europäischen Union - unbeschadet Vorrang genießender Zuständigkeitskriterien - im Bereich asylrechtlicher Verfahren nicht (mehr umfassend) zuständigkeitsbegründend sein, könnte dies dazu führen, dass für jene Mitgliedstaaten, die über Außengrenzen verfügen, der Anreiz, diese Außengrenzen zu sichern, deutlich verringert würde. Nicht zuletzt deshalb wurde die von der Kommission ursprünglich vorgeschlagene - eine Zuweisung der Zuständigkeit bloß an den Mitgliedstaat der Antragstellung enthaltende - Fassung des Art. 3 Abs. 2 von den Mitgliedstaaten nicht befürwortet. Diese - so die Kommission in ihrer Mitteilung vom 10. Juni 2013 an das Europäische Parlament - befürchteten nämlich, dass die ursprünglich vorgeschlagene Regelung eine Sogwirkung auf irreguläre Migranten hätte, was die Mitgliedstaaten veranlassen könnte, gegen ihre Verpflichtungen aus dem EU-Recht zu verstoßen. Auch könnte eine andere Auslegung Drittstaatsangehörige und Staatenlose dazu veranlassen, sich in andere Mitgliedstaaten zu begeben, um sich jenen Staat auszusuchen, in dem sie ihren Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen; dies würde zu Sekundärmigration führen, die mit der Dublin III-Verordnung gerade verhindert werden soll (vgl. das Urteil des EuGH vom 17. März 2016, Rs. Mirza, C-695/15 PPU, Rnr. 52).

Beachte

Besprechung in:

migraLex 03/2016, S. 81 - 84;

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016200069.L05